

**8131/AB**  
**= Bundesministerium vom 15.12.2021 zu 8298/J (XXVII. GP)**  
**bmj.gv.at**  
 Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
 Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.726.282

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8298/J-NR/2021

Wien, am 15. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Oktober 2021 unter der Nr. **8298/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „76 laufende EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Gibt es im Bereich Ihres Ressorts laufende EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung von Sekundärrecht, für deren Umsetzung (bzw die legistischen Vorbereitungshandlungen) Sie bzw Ihr Ressort zuständig sind?*
  - a. *Wenn ja, ersuchen wir Sie um Auflistung der jeweiligen nicht umgesetzten Rechtsakte.*
  - b. *Wenn ja, aus welchem Grund wurde das jeweilige Sekundärrecht noch nicht umgesetzt?*
  - c. *Wenn ja, mit welchen Sanktionen rechnen Sie für die jeweilige Nichtumsetzung?*
  - d. *Wenn ja, was ist der aktuelle Umsetzungsstand der betroffenen Rechtssachen?*
  - e. *Wenn ja, wann ist mit der Behebung der jeweiligen Nichtumsetzung zu rechnen?*
  - f. *Wenn ja, welchen der nicht umgesetzten Rechtsakte haben Sie im Rat der EU zugestimmt und welchen nicht?*

Derzeit sind neun Vertragsverletzungsverfahren im Hinblick auf umsetzungsbedürftige Richtlinien wegen Nichtumsetzung in meiner federführenden Zuständigkeit des Justizministeriums formal noch anhängig. In jenen Verfahren, welche schon länger anhängig sind, wurden bereits alle erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen ergriffen. In den jüngeren Verfahren befinden sich bereits Stellungnahmen an die Europäische Kommission in Vorbereitung, oder wurden bereits übermittelt.

- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2019/0258 wegen Nichtumsetzung der RL (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (PIF-Richtlinie)

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte im Bereich des Bundesministeriums für Justiz durch das Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptions-bekämpfung und die Strafprozessordnung 1975 zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug geändert werden, BGBl. I Nr. 111/2019. In der letzten Stellungnahme der Republik Österreich vom 30.12.2019 wurde der Europäischen Kommission die vollständige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371 mitgeteilt.

Die zuständige Abteilung des Hauses steht derzeit in Kontakt mit der die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten prüfenden DG JUST der Kommission. Eine Beantwortung von Nachfragen seitens der Kommission ist aktuell in Bearbeitung.

- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2019/149 wegen Nichtumsetzung der RL (EU) 2017/828 zur Änderung der RL 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre

Alle Umsetzungsmaßnahmen in der BMJ-Zuständigkeit sind bereits erfolgt. In der Stellungnahme der Republik Österreich vom 12. September 2019 wurde der Europäischen Kommission die vollständige Umsetzung mitgeteilt.

- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2307 wegen nicht vollständiger und nicht ordnungsgemäßer Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (CELEX-Nr. 32002F0584)

Sämtlichen Kritikpunkten der Kommission, die aus Sicht des Justizministeriums berechtigt sind, ist inzwischen Rechnung getragen worden, und zwar durch die Änderungen des EU-

JZG durch das StrEU-AG 2021, BGBl. I Nr. 94/2021 (konkret die in Art. 3 Z 12 – 20 angeordneten Änderungen betreffend die §§ 5a, 19, 19a, 21, 27, 29, 31 und 33a EU-JZG); auf die detaillierte Begründung in der RV 808 BlgNR XXVII. GP sei verwiesen. Diese Gesetzesänderungen wurden der EK am 29.6.2021 mitgeteilt; nach derzeitigem Informationsstand wurde das Vertragsverletzungsverfahren bisher aber noch nicht eingestellt.

- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2021/0001 wegen Nichtumsetzung der RL (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche

Die Umsetzung erfolgte im Rahmen des Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden (Terror-Bekämpfungs-Gesetz – TeBG), BGBl. I Nr. 159/2021, das in den relevanten Teilen am 1.9.2021 in Kraft getreten ist. Es wurden drei Stellungnahmen an die EK übermittelt. In der letzten Stellungnahme vom 20.8.2021 wurde auf die nunmehr erfolgte gänzliche Umsetzung hingewiesen.

- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2021/0104 wegen Nichtumsetzung der RL (EU) 2019/1 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts

Alle Umsetzungsmaßnahmen in Zuständigkeit des Justizministeriums sind erfolgt. In der letzten Stellungnahme der Republik Österreich an die Europäischen Kommission vom 14.10.2021 wurde auf die erfolgte Umsetzung und Notifikation der letzten in den Zuständigkeitsbereich des BMJ fallenden Umsetzungsmaßnahme, der Kartell- und Wettbewerbsgesetznovelle 2021 (Ka-WeRÄG 2021), hingewiesen.

- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2021/0364 wegen Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 zur Änderung der RL (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht

Die in Österreich geltende Rechtslage erfüllt bereits derzeit zahlreiche Vorgaben der Digitalisierungs-Richtlinie 2019/1151. Insbesondere sind Online-Gründungen und Online-Einreichungen von Kapitalgesellschaften sowie Online-Eintragungen und Online-Einreichungen von Zweigniederlassungen schon seit Längerem möglich. In Bezug auf die noch umzusetzenden Vorgaben der Richtlinie wurde vom Bundesministerium für Justiz zeitgerecht ein Gesetzesentwurf („Bundesgesetz, mit dem zur Umsetzung der

Gesellschaftsrechtlichen Unternehmensgesetzbuch, das Firmenbuchgesetz, das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, das Spaltungsgesetz, das Genossenschaftsgesetz und das Gerichtsgebühren-gesetz geändert werden“) vorbereitet, sodass zunächst kein Anlass bestand, von der Möglichkeit einer Verlängerung der Umsetzungsfrist um ein Jahr gemäß Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie Gebrauch zu machen. Der Entwurf ist in politischer Abstimmung. Eine Stellungnahme an die Europäische Kommission befindet sich derzeit in Ausarbeitung.

- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2021/0135 wegen Nichtumsetzung der RL (EU) 2019/713 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates

Die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Zahlungsdienstegesetz 2018 zur Umsetzung der Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln geändert werden, wurde am 13. Oktober 2021 im Ministerrat beschlossen (1099 BlgNR 27. GP) und am 19. Oktober 2021 im Justizausschuss des Nationalrats behandelt. Die Beschlussfassung im Plenum des Nationalrats erfolgte am 19. November 2021, jene im Bundesrat am 2. Dezember 2021. Ein Fristerstreckungsersuchen für eine Stellungnahme wurde von der Europäischen Kommission bewilligt.

- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2021/0136 wegen Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der RL 93/83/EWG

Die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz (Urheberrechts-Novelle 2021) zur Umsetzung der Richtlinie 2019/789 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen geändert werden, wurde am 18. November 2021 im Ministerrat beschlossen (1178 BlgNR 27. GP) und am 7. Dezember 2021 im Justizausschuss des Nationalrats mehrheitlich angenommen. Die Beschlussfassung im Plenum des Nationalrats und die Behandlung im Bundesrat erfolgen am 16. bzw. am 22. Dezember 2021.

Wesentlicher Grund für die Verzögerung der Umsetzung in Österreich war der Umstand, dass die Covid19-Pandemie den innerstaatlichen Meinungsbildungsprozess mit einer Vielzahl an interessierten Stakeholdern erheblich erschwert hat. Ein Fristerstreckungsersuchen für eine Stellungnahme wurde von der Europäischen Kommission bewilligt.

- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2021/0137 wegen Nichtumsetzung der RL (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der RL 96/9/EG und 2001/29/EG

Österreich wird die Richtlinie in einem Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden, umsetzen. Eine entsprechende Regierungsvorlage wurde am 18. November 2021 im Ministerrat beschlossen (1178 BlgNR 27. GP) und am 7. Dezember 2021 im Justizausschuss des Nationalrats mehrheitlich angenommen. Die Beschlussfassung im Plenum des Nationalrats und die Behandlung im Bundesrat erfolgen am 16. bzw. am 22. Dezember 2021.

Wesentlicher Grund für die Verzögerung der Umsetzung in Österreich war der Umstand, dass die Covid19-Pandemie den innerstaatlichen Meinungsbildungsprozess mit einer Vielzahl an interessierten Stakeholdern erheblich erschwert hat. Ein Fristerstreckungsersuchen für eine Stellungnahme wurde von der Europäischen Kommission bewilligt.

Abgesehen von jenen Richtlinien hinsichtlich derer aus Sicht des BMJ ohnehin bereits sämtliche Umsetzungsmaßnahmen erfolgt sind, bin ich zuversichtlich, dass alle erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zeitnah vom österreichischen Parlament beschlossen werden und daher keine Klagen vor dem EuGH erfolgen werden.

Österreich hat sämtlichen genannten Rechtsakten auf Ratsebene zugestimmt.

**Zur Frage 2:**

- *Gibt es im Bereich Ihres Ressorts darüber hinaus Fälle, in denen Sie bzw Ihr Ressort in der Umsetzung von Sekundärrecht säumig sind?*
  - Wenn ja, ersuchen wir Sie um Auflistung der jeweiligen nicht umgesetzten Rechtsakte.*
  - Wenn ja, aus welchem Grund wurde das jeweilige Sekundärrecht noch nicht umgesetzt?*

- c. Wenn ja, rechnen Sie in Zusammenhang mit den noch nicht umgesetzten Rechtsakten mit einer baldigen Aufnahme von weiteren EU-Vertragsverletzungsverfahren?*
- d. Wenn ja, was ist der aktuelle Umsetzungsstand der betroffenen Rechtssachen?*
- e. Wenn ja, wann ist mit der Behebung der jeweiligen Nichtumsetzung zu rechnen?*
- f. Wenn ja, welchen der nicht umgesetzten Rechtsakte haben Sie im Rat der EU zugestimmt und welchen nicht?*

- Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (1) (Gemeinsam mit dem BMSGPK; Umsetzungsfrist 28.11.2021)

Das Bundesministerium für Justiz hat einen vollständigen Umsetzungsentwurf samt Erläuterungen hinsichtlich der in seine Zuständigkeit fallenden Teile erstellt, zu dem in der Folge die politische Koordinierung eingeleitet wurde. Letztere ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse der Koordinierung und die Freigabe zur Versendung eines Ministerialentwurfs zur Begutachtung bleiben daher weiterhin abzuwarten.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

